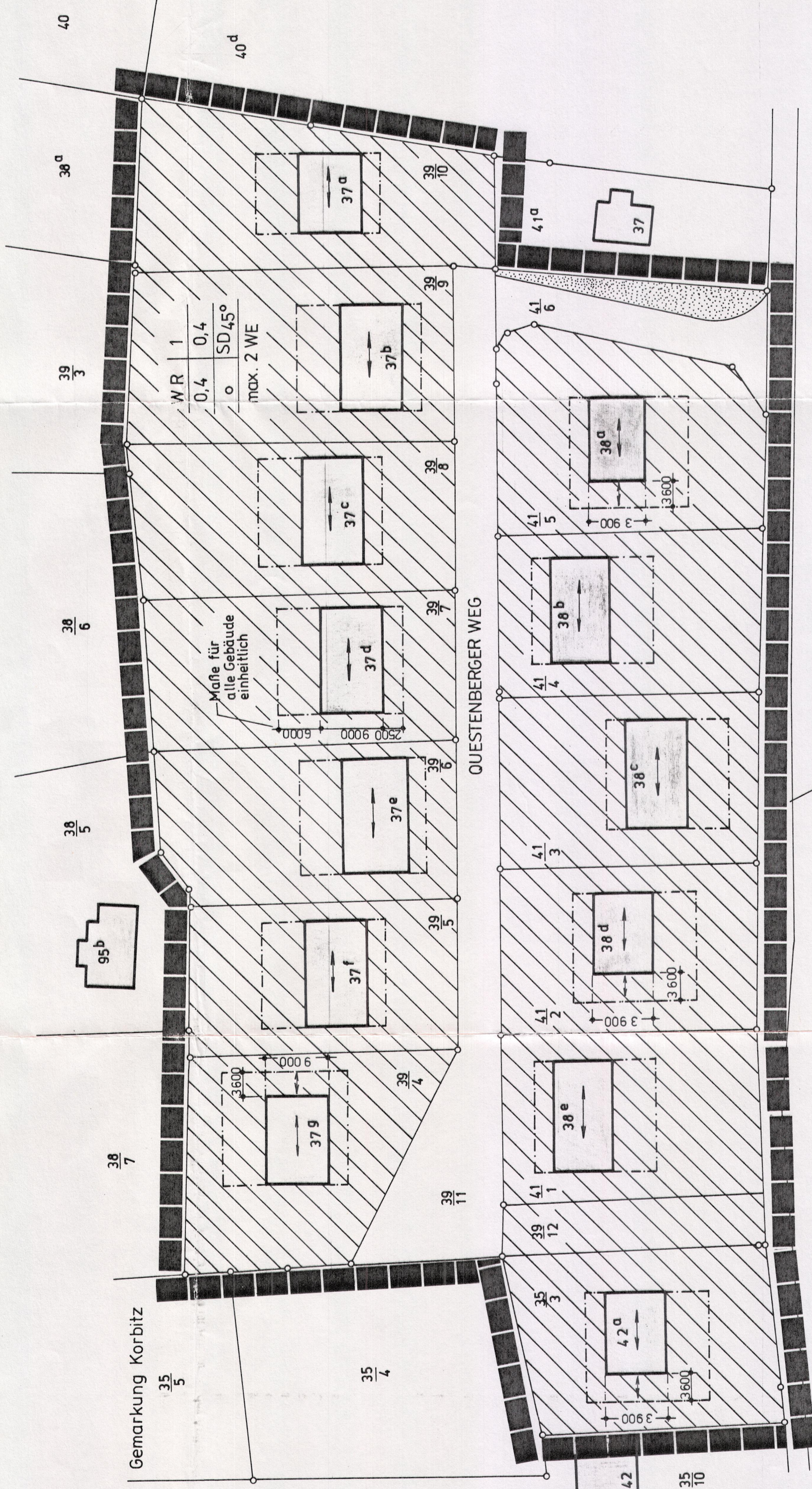


Teil A : Planzeichnung M 1:500



**Zeichenerklärung:**

	Grenze des Bauungsplangebietes
	Reines Wohngebiet
	Bestand
	Verkehrsfläche
	öffentliche Grünfläche
	Hauptstrichrichtung
	Satteldach
	offene Bauweise
	Baugrenze
	Geschloßzahl vorgeschrieben
	Geschloßflächenzahl max.
	Dachform vorgeschrieben

**Füllschema der Nutzungsschablone:**

	Art der baul. Nutzung	Geschloßzahl vorgeschrieben
	Grundflächenzahl max.	Geschloßflächenzahl max.
	Bauweise	Dachform vorgeschrieben

Teil B: Festsetzungen

- Die textlichen Festsetzungen gelten in Verbindung mit dem Bebauungsplan. Gegenstand der Festsetzung sind ausdrücklich nicht Ver- und Entsorgungsanlagen bzw. -anlagen
- 1) Gärten**  
Gärten dürfen nicht direkt auf die Außenwand des Erdgeschosses gesetzt werden. Die Gaupen muß mindestens 0,4 m von der Außenseite der Außenwand versetzt angeordnet sein. Die Gaupenlänge bzw. die Summe der Einzelgaupen darf nur die Hälfte der Länge der darunterliegenden Außenwand betragen. Die Gaupen sind als Schleppgaupen auszubilden, wobei der Ansatz nicht am First erfolgen darf. Werden auf einem Gebäude ausschließlich einzelschließende Gaupen verwendet, so dürfen diese eine Satteldachausbildung erhalten. Eine Vermischung von Schleppgaupen und Satteldachgaupen ist nicht statthaft.
  - 2) Straßenzufahrt**  
Straßenfront ist der Bereich, der der Erschließungsstraße zugewandt ist. Innerhalb der Baugrenzen sind Anbauten für Windfang bzw. Treppenhauseinzugsfläche zulässig. Die Unterlagerung mit 2-strukturell notwendigen Podeste sind zulässig.
  - 3) Gartenfront**  
Gartenfront ist der Bereich, der der Erschließungsstraße abgewandt ist. Hier sind erdgeschossige Terrassen ohne Überdachung bis maximal 30 qm Grundfläche zulässig. Die Unterlagerung mit 2-Sielplätzen ist statthaft.
  - 4) Dachausbildung**  
Hauptkörper sowie Anbauten für das Treppenhause sind mit Satteldach zu versehen. Die Dachneigung muß 45 grad betragen. Die Traufhöhe von Hauptgebäude und Anbau muß gleich sein. Die Dachneigung hat mit naturroten Fönkschichten zu erfolgen. Im Dach des Hauptgebäudes sind Gaupen und/oder liegende Dachfenster zulässig. Dachneigung und nicht gestaute Eine Dachneigungsbildung (Kniestock) ist zulässig. Wird ein Drempel hergestellt, so muß dieser mit einem entsprechenden Dachfenster verdeckt werden.
  - 5) Drempel**  
Als Drempelhöhe gilt das Maß von der Deckenoberkante bis zur Schmitzlinie der Außenfläche der Wand mit der Dachhaut. Die Drempelhöhe darf maximal 0,8 m betragen.
  - 6) Stellplätze/Garagen**  
Garagenbauten in den Vorgärten sind ausgeschlossen.
  - 7) Materialeinsatz**  
Es sollen ortstypische Materialien zum Einsatz kommen (Ziegel, Holz, Granit, Syenit, Glas).
  - 10. Ergänzung durch Beschluß des Gemeinderates am 25. 05. 1994**  
Folgende Festsetzungen sind ebenfalls Bestandteil der Satzung:  
- als Baumarten sind auch einheimische Obstbäume (Hochstämme) zugelassen;  
- Eine Grundstücksbegrenzung mit Hecken ist prinzipiell möglich.  
- Die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 Sachsch G an das Landesamt für Archäologie ist zu befreieren. Der Bereich verläuft eine Richtung Verbindung der Deutschen Bundespost für den Fernmeldeverkehr.  
- Die maximal zulässige Bauhöhe von 25 m über Grund darf nicht überschritten werden. Es dürfen keine Gebäude mit großflächigen Metallfassaden oder -dächer errichtet werden.

4. Die von der Planung betrauten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 09. 02. 1993 zur Anhörung Stellungnahme aufgefordert worden.  
 Dr. Th. Pohlack  
 Bürgermeister  
 Meissen, .....30.06.1994

5. Der Gemeinderat hat am 26. 11. 92 den Entwurf des einfachen Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bereitgestellt.  
 Dr. Th. Pohlack  
 Bürgermeister  
 Meissen, .....30.06.1994

6. Der Entwurf des einfachen Bebauungsplanes, bestehend aus der Zeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben am 30. 02. 1993 während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 3 BauGB-Maßnahmen öffentlich ausliegen:  
 Montag, Mittwoch, Donnerstag von 10.00 bis 15.30 Uhr bis 18.00 Uhr  
 Freitag von 7.00 bis 12.30 Uhr  
 Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß die Gelegenheit zur Erörterung gegeben ist sowie Bedenken und Anregungen während der öffentlichen Auslegung schriftlich oder mündlich vorzubringen vorgebracht werden können, am 16. 11. 1993 im "Meißner Amtsblatt" öffentlich bekanntgemacht worden.  
 Dr. Th. Pohlack  
 Bürgermeister  
 Meissen, .....30.06.1994

7. Der katastermäßige Bestand am 02. 02. 1993 wird als richtig bezeichnet.  
 Leiter des Vermessungsamtes  
 Ockrilla, 18. 02. 1993  
 siehe Verfahrensakte S. 80  
 Meissen, ..... 1994

8. Der Gemeinderat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit Schreiben vom 09. 02. 1993 zur Anhörung Stellungnahme aufgefordert. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
 Dr. Th. Pohlack  
 Bürgermeister  
 Meissen, .....10.11.1994

9. Der einfache Bebauungsplan, bestehend aus dem Text (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 25. 05. 1994 vom Gemeinderat als Satzung beschlossen.  
 Die Begründung zum einfachen Bebauungsplan wurde vom Gemeinderat am 25. 05. 1994 genehmigt.  
 Dr. Th. Pohlack  
 Bürgermeister  
 Meissen, .....30.06.1994

10. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Zeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Amtsdirektors am 19.10.1994, AZ 52-2511-2-13 Meissen 10 mit Nebenbestimmungen genehmigt.  
 Dr. Th. Pohlack  
 Bürgermeister  
 Meissen, 25.11.1994.

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den scheidenden Bürgermeister erfüllt (Beschluss Nr. ....), die Hinweise sind beachtet.  
 Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... bestätigt.  
 Dr. Th. Pohlack  
 Bürgermeister  
 Meissen, ..... 1994

12. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Zeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird genehmigt.  
 Dr. Th. Pohlack  
 Bürgermeister  
 Meissen, .....10.11.1994

13. Die Erteilung der Genehmigung des einfachen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf andere Weise einsehbar sein kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 21.11.1994 im "Meißner Amtsblatt" ortsüblich bekanntgemacht worden.  
 In der Bekanntmachung ist auf die Genehmigung der Zeichnung und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden.  
 Die Satzung ist am 22.11.1994, ..... in Kraft getreten.  
 Dr. Th. Pohlack  
 Bürgermeister  
 Meissen, 25.11.1994.

14. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Zeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Amtsdirektors am 19.10.1994, AZ 52-2511-2-13 Meissen 10 mit Nebenbestimmungen genehmigt.  
 Dr. Th. Pohlack  
 Bürgermeister  
 Meissen, .....10.11.1994

15. Die Nebenbestimmungen wurden durch den scheidenden Bürgermeister erfüllt (Beschluss Nr. ....), die Hinweise sind beachtet.  
 Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... bestätigt.  
 Dr. Th. Pohlack  
 Bürgermeister  
 Meissen, ..... 1994

16. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Zeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird genehmigt.  
 Dr. Th. Pohlack  
 Bürgermeister  
 Meissen, .....10.11.1994

17. Die Erteilung der Genehmigung des einfachen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf andere Weise einsehbar sein kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 21.11.1994 im "Meißner Amtsblatt" ortsüblich bekanntgemacht worden.  
 In der Bekanntmachung ist auf die Genehmigung der Zeichnung und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden.  
 Die Satzung ist am 22.11.1994, ..... in Kraft getreten.  
 Dr. Th. Pohlack  
 Bürgermeister  
 Meissen, 25.11.1994.

18. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Zeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Amtsdirektors am 19.10.1994, AZ 52-2511-2-13 Meissen 10 mit Nebenbestimmungen genehmigt.  
 Dr. Th. Pohlack  
 Bürgermeister  
 Meissen, .....10.11.1994

19. Die Nebenbestimmungen wurden durch den scheidenden Bürgermeister erfüllt (Beschluss Nr. ....), die Hinweise sind beachtet.  
 Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... bestätigt.  
 Dr. Th. Pohlack  
 Bürgermeister  
 Meissen, ..... 1994

20. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Zeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird genehmigt.  
 Dr. Th. Pohlack  
 Bürgermeister  
 Meissen, .....10.11.1994

21. Die Erteilung der Genehmigung des einfachen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf andere Weise einsehbar sein kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 21.11.1994 im "Meißner Amtsblatt" ortsüblich bekanntgemacht worden.  
 In der Bekanntmachung ist auf die Genehmigung der Zeichnung und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden.  
 Die Satzung ist am 22.11.1994, ..... in Kraft getreten.  
 Dr. Th. Pohlack  
 Bürgermeister  
 Meissen, 25.11.1994.

22. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Zeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Amtsdirektors am 19.10.1994, AZ 52-2511-2-13 Meissen 10 mit Nebenbestimmungen genehmigt.  
 Dr. Th. Pohlack  
 Bürgermeister  
 Meissen, .....10.11.1994

23. Die Nebenbestimmungen wurden durch den scheidenden Bürgermeister erfüllt (Beschluss Nr. ....), die Hinweise sind beachtet.  
 Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... bestätigt.  
 Dr. Th. Pohlack  
 Bürgermeister  
 Meissen, ..... 1994

24. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Zeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird genehmigt.  
 Dr. Th. Pohlack  
 Bürgermeister  
 Meissen, .....10.11.1994

25. Die Erteilung der Genehmigung des einfachen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf andere Weise einsehbar sein kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 21.11.1994 im "Meißner Amtsblatt" ortsüblich bekanntgemacht worden.  
 In der Bekanntmachung ist auf die Genehmigung der Zeichnung und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden.  
 Die Satzung ist am 22.11.1994, ..... in Kraft getreten.  
 Dr. Th. Pohlack  
 Bürgermeister  
 Meissen, 25.11.1994.

26. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Zeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Amtsdirektors am 19.10.1994, AZ 52-2511-2-13 Meissen 10 mit Nebenbestimmungen genehmigt.  
 Dr. Th. Pohlack  
 Bürgermeister  
 Meissen, .....10.11.1994

27. Die Nebenbestimmungen wurden durch den scheidenden Bürgermeister erfüllt (Beschluss Nr. ....), die Hinweise sind beachtet.  
 Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... bestätigt.  
 Dr. Th. Pohlack  
 Bürgermeister  
 Meissen, ..... 1994